

§ 3 AEV Textilveredelung und - behandlung

AEV Textilveredelung und -behandlung - Begrenzung von Abwasseremissionen aus der
Textilveredelung und Behandlung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen.

In Kraft seit 27.05.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at